



Satzung

Verein der Freunde und Förderer des Kirchenchores und der Kirchenmusik an St. Rochus e.V.

§ 1

Der Verein der Freunde und Förderer des Kirchenchores und der Kirchenmusik an St. Rochus e.V. mit Sitz in Köln, verfolgt ausschließlich gemeinnützige kirchenmusikalische Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die gemeinnützige Pflege und Förderung des Kirchenchores und der Kirchenmusik an St. Rochus, Köln-Bickendorf – ggfls. ihrer Nachfolgeinstitution.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges (kirchliche Konzerte und musikalische Veranstaltungen).

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jegliche Tätigkeit für den Verein erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich, die Erstattung notwendiger Auslagen ausgenommen.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde St. Rochus in Köln – Bickendorf – ggfls. ihrer Nachfolgeinstitution – zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kirchenmusikalische Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich bereit erklärt, die Ziele des Vereins zu fördern. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung, die der Verein sich geben kann.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist Widerspruch des Antragsstellers zulässig. Dieser bedarf der Schriftform und muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Ablehnung beim Vorstand eingehen. Wurde Widerspruch eingelegt, entscheidet die dem Widerspruch folgende Mitgliederversammlung endgültig über den Aufnahmeantrag mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Nach Aufnahme erhalten Mitglieder die Satzung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch schriftlich erklärten Austritt
 - bei natürlichen Personen durch den Tod
 - bei juristischen Personen durch Auflösung
5. Das Ende der Mitgliedschaft kann durch Ausschluss erfolgen
 - bei groben Verstößen gegen die Zwecke und Grundsätze des Vereins
 - bei Nichterfüllung der Beitragspflicht
 - bei Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins

Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand endgültig nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.
6. Ein Anrecht auf Erstattung bereits geleisteter Beitragszahlungen oder auf Anteile des Vereinsvermögens besteht in keinem Falle.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
 - Vorsitzende/r
 - Schriftführer/in
 - Kassenführer/in
2. Zur Vertretung des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied alleine berechtigt.
3. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Führung des Vereins zuständig und verantwortlich.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Nicht wählbar sind Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Rochus – ggfls. ihrer Nachfolgeinstitution.
5. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Nachwahl für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.
6. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt schriftlich, mündlich oder fernmündlich durch den/die Vorsitzende/n. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand lädt zu den Sitzungen den/die hauptamtliche/n Kirchenmusiker/in als Berater ein.
8. Der Vorstand kann zu den Sitzungen weitere geeignete Personen als Berater einladen.
9. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse enthält.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat alljährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Hierzu werden alle Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich eingeladen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen, die folgende Punkte enthalten soll:
 - Jahresbericht des/r Vorsitzenden
 - Jahresbericht des/r Kassenführers/in
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Verschiedenes
2. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Stimmhäufung und Stimmvertretung in der Mitgliedschaft sind ausgeschlossen.

4. Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Im Falle der Verhinderung wird die Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.
5. Die Beschlussfassung erfolgt per Handzeichen. Davon ausgenommen sind
 - die Wahl des Vorstandes, die geheim zu erfolgen hat
 - die Abstimmung im Falle des § 6, Abs. 2 dieser Satzung, die geheim zu erfolgen hat.
6. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Mitglieder haben Einsichtsrecht.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Genehmigung des Kassenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - Anträge der Vereinsmitglieder zur Tagesordnung
 - Änderung der Satzung
8. Die Mitgliederversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss von 2/3 der abgegebenen Stimmen auch vor Ablauf der drei Jahre die Amtszeit des gesamten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder beenden, indem sie für die restliche Amtszeit einen neuen Vorstand bzw. neue Vorstandsmitglieder wählt.
9. Die Kassenprüfer haben die Jahresabrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer werden für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§11 Satzungsänderungen

Die Satzung des Vereins, einschließlich des Vereinszwecks, wird geändert, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung dies beschließen und die Satzungsänderung in der Tagesordnung angekündigt war.

§12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitglieder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufen ist. Zur Beschlussfassung ist eine Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder des Vereins notwendig, die mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Erscheinen zu der Versammlung weniger als 2/3 der Vereinsmitglieder, so kann mit zweiwöchiger Ladungsfrist eine neue Versammlung unter Angabe des Grundes einberufen werden, die alsdann mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Das Vereinsvermögen fällt der in § 5 angegebenen Institution zu.

§13 Schlussbestimmung

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten oder diese Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der gesamten Satzung in ihren übrigen Teilen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder im Falle von Lücken gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht oder was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorneherein bedacht.

§ 14 Beschluss und Inkrafttreten

Diese Satzung ist Grundlage der Gründungsversammlung des Vereins und tritt mit der Gründung des Vereins in Kraft.

Stand: April 2006